



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 1. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die geplante Teilrevision der Verordnung über Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01) sowie die vollständige Umsetzung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) sind positive Entwicklungen. Besonders die Umstellung von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Wolfsrudel in Reaktion auf die zunehmende Wolfspopulation in der gesamten Schweiz und speziell im Kanton St.Gallen ist angemessen.

Dennoch sind aus unserer Sicht noch Änderungen in der Verordnung vorzunehmen: Hervorzuheben ist namentlich, dass die vorgesehene Befristung von Einzelwolfabschüssen auf 60 Tage nicht praktikabel ist. Die kurze Frist ist im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln problematisch. Zudem bleibt das Risiko, das vom entsprechenden Tier ausgeht, nach Ablauf der Frist bzw. nach erfolglosem Regulierungsversuch bestehen. Ebenfalls erscheint es sachgerecht, sesshaft lebende Wolfspaare hinsichtlich Regulation den Rudeln gleichzustellen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist klarzustellen, inwiefern die an die Kantone gerichtete Zustimmung des Bundes – als reines Instrument der Staatsaufsicht – selbständig angefochten werden kann. Eine Wiederholung der Vorgänge der vergangenen Regulationsperiode, als diese Zustimmungen beim Bundesverwaltungsgericht und die eigentlichen Abschussentscheide gleichzeitig bei kantonalen Rechtsmittelinstanzen angefochten worden sind, gilt es zwingend zu vermeiden.

Betreffend den Biber sieht der Entwurf unter anderem Einzelmassnahmen gegen Tiere vor, die Drainagesysteme aufstauen und so Fruchtfolgefleichen vernässen. Dieser Tatbestand ist auszudehnen auf drainierte landwirtschaftliche Nutzflächen ohne

Fruchtfolgequalität, weil auch diese Flächen vorrangig der landwirtschaftlichen Produktion dienen und dauerhaft erhalten werden sollen.

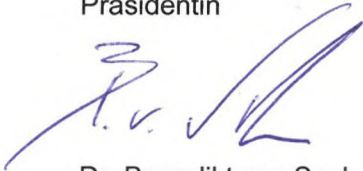
Unsere detaillierten Anpassungs- und Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Fragekatalog

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
bnl@bafu.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Kanton St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation* Regierung
Adresse* Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Kontaktperson* Beat Tinner, Regierungsrat
Telefon* 058 229 34 87
E-Mail* info.vdgs@sg.ch
Datum* 25. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Texteingabe

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
---------------------	------------------------------------------------

Texteingabe

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a		Nachsuche verletzter Wildtiere
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Den Verordnungsbestimmungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der gesetzliche Schutzstatus der Steinböcke ist jedoch bei Gelegenheit zu überprüfen. Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. Zudem ist der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesen Gründen soll der Steinbock bei nächster sich bietender Gelegenheit als jagdbare Art klassiert werden.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. b ist zu überprüfen. Ziel der Kantone und des Bundes ist bei allen einheimischen Wildarten bzw. den entsprechenden jagdlichen Eingriffen eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand. Auch die Regulation des Steinbocks dient diesem Ziel (Bst. a dieser Bestimmung). Die Anforderung, wonach die Mehrzahl der erlegten Tiere weiblich sein muss, ist somit obsolet resp. kann sogar das Ziel von Bst. a verhindern, wenn z.B. eine Kolonie einen Überhang an männlichen Tieren aufweist.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Grundsätzlich wird die proaktive Wolfsregulierung begrüsst. Allerdings greift die Einschränkung auf bereits bestehende Rudel zu kurz; auch sesshaft lebende Wolfspaare müssten im Sinn einer vorausschauenden Bestandeskontrolle reguliert werden können. Dies jedenfalls dann, wenn der Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3 überschritten ist.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In Bst. b Ziff. 1 soll die Formulierung «zumutbare Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung» durch «zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung nach Art. 10c dieser Verordnung» ersetzt werden. Diese Formulierung erhöht die Rechtssicherheit, indem auf den Verordnungstext und nicht auf kantonale Umsetzungsmassnahmen verwiesen wird.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c ist zu ergänzen mit «oder eines sesshaft lebenden Wolfspaares».
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Auch bei unterschrittenem Mindestbestand sollen ganze Rudel entfernt werden können, wenn die Elterntiere besonders schadensstiftend in Erscheinung treten. Die Beschränkung auf ein Elterntier ist nicht sachgerecht, weil die Weitergabe des unerwünschten Verhaltens definitiv unterbunden werden soll.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Rechtsnatur der Zustimmung des Bundes ist generell-abstract zu klären. Der Kanton St.Gallen vertrat die Auffassung, die Zustimmung sei insb. durch Naturschutzorganisationen mangels materieller Beschwer nicht anfechtbar, weil diese erst mit der Umsetzung durch den Kanton Wirkungen entfaltet. Eine andere Auffassung führt dazu, dass derselbe Sachverhalt parallel bei zwei verschiedenen Rechtsmittelinstanzen (Bundesverwaltungsgericht gegen die Zustimmung des Bundes und kantonale Verwaltungsrechtspflege gegen die Abschussverfügung) anhängig gemacht werden kann. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung im Sinn einer Koordinationbestimmung vor: «Der Kanton koordiniert die gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Zustimmung und der kantonalen Bewilligung zur Regulierung in einem Gesamtentscheid» oder «die Zustimmung des Bundes ist nicht selbständig anfechtbar».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Haltung des Bundesrates – insbesondere zur Schadensschwelle – wird unterstützt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der unbestimmte Rechtsbegriff der «aktuellen Sömmerungsperiode» ist zugunsten der Klarheit durch die Formulierung «innerhalb von 4 Monaten» zu ersetzen. Wolfsrisse sind nicht auf das Sömmerungsgebiet und die Alpzeit beschränkt; die aktuelle Sömmerungsperiode ist daher kein taugliches Anknüpfungsobjekt. Unklar ist auch das Tatbestandselement «schwer verletzt». Es soll genügen, wenn die Tiere verletzt worden sind. Es ist in den Erläuterungen zu präzisieren, dass Schäden an Nutztieren auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen nicht an die Schadensschwellen angerechnet werden.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Diese Bestimmung erschwert zum einen den Vollzug unnötig. Zum andern macht sie aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der vorgesehenen Regulationsperiode (1. Juni bis 31. August) beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Die Bestimmung ist nicht vollziehbar und zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Diese Ergänzung wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Gibt es (Bau-) Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht andernorts umgesetzt werden können. Nur positiv standortgebundene Vorhaben sollen überhaupt einer Interessenabwägung zugänglich gemacht werden. Satz 2 ist deshalb wie folgt zu formulieren: «Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden».
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Beim Management der Wildtierkorridore sind zwingend die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung zu berücksichtigen (insb. Afrikanische Schweinepest, Avinäre Influenza usw.). Vorgeschlagen wird eine Ergänzung wie folgt: «d. eine Beschreibung von Massnahmen im Seuchenfall (z.B. Schliessung des Wildtierkorridors)».
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Mit Blick auf allfällige Massnahmen im Seuchenfall ist die Aufzählung um einen Bst. d wie folgt zu ergänzen: «d. Vorbereitungen für allfällige Massnahmen im Seuchenfall getroffen werden».

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8e		Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a		Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die hier vorgesehene Zuständigkeitsregel ist an Tatbestandselemente geknüpft, deren unterschiedliche Beurteilung im Streitfall absehbar ist. Es sind entweder die Kantone oder das BAFU als zuständig zu erklären – auch bei Verfügungen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9b		Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Bestimmung lässt offen, wie bei Rissen von anderen Nutztieren zu verfahren ist. Eine Ergänzung des Schadenmasses betreffend Weideschweine und in Gehegen gehaltenen Wildtieren (z.B. Hirsche) wäre begrüssenswert.
Abs. 3	Zustimmung	In den Erläuterungen ist festzuhalten, dass Nutztiere, die auf der Flucht vor dem Wolf auf Flächen ausweichen, die nach Anhang 2 Ziff. 1 DZV nicht beweidet werden dürfen, bei der Beurteilung des Schadens zu berücksichtigen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bst. c ist dahingehend anzupassen, dass sämtliche Laufhöfe – ob befestigt oder unbefestigt – erfasst werden.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Befristung von Anordnungen zum Einzelabschuss von Wölfen ist zu wenig flexibel und zu kurz, insbesondere mit Blick auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln. Eine Frist «von angemessener Dauer», wie sie etwa in Art. 9d Abs. 4 des Entwurfs betreffend Biber vorgesehen ist, ist vorzuziehen.
Art. 9c		Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. a sieht vor, dass eine Untergrabung u.a. von «Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe» als erheblicher Schaden gelten. Dieser Begriff ist stark auslegungsbedürftig. Es ist klarzustellen, dass jegliche Art land- oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungswege unter diesen Begriff fällt und nicht nur eigentliche Erschliessungswege für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.</p> <p>Betreffend Bst. b ist zu bedenken, dass auch der Schaden zufolge Rückstau von Drainagesystemen bei Flächen ohne Fruchtfolgequalität erheblich und – zufolge Vernässung – dauernd sein kann und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark eingeschränkt wird. Die Einschränkung «wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind» ist zu streichen.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den einzelnen Bemerkungen vlg. nachfolgend.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Dass zwischen geschützten Tierarten und den jeweils verursachten Schäden an Nutztieren differenziert wird, erscheint nicht sachgerecht. Es besteht kein Unterschied zwischen den verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren gemäss Bst. a und den durch Fischotter verursachten Schäden an Fischen und Krebsen gemäss Bst. b. Es ist ein einheitlicher Satz von 80 Prozent der Kosten festzulegen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Nicht sämtliche landwirtschaftlichen Nutztiere, die im Beutespektrum der Raubtiere gemäss Abs. 1 Bst. a und b liegen, werden in der TVD nach Art. 45b des Tierseuchengesetzes erfasst. Das entsprechende Erfordernis in Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs ist entsprechend zu überarbeiten.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10c		Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Zum Schutz von Schafen und Ziegen vor Grossraubtieren dient unter anderem ein fachgerecht erstellter Herdenschutzzaun als zumutbar (vgl. Art. 10c Abs. 1 Ingress und Bst. a des Entwurfs). Nach dem erläuternden Bericht soll die oberste stromführende Litze neu auf einer Höhe von 105cm liegen, was gegenüber der heutigen Praxis einer Erhöhung von 15cm entspricht. Weil viele Herden derzeit durch (mit öffentlichen Mitteln finanzierte) Schutzzäune von 90cm Höhe geschützt werden, bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist. Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren.</p> <p>Bst. a betreffend Schafe und Ziegen ist durch eine dritte Variante zu ergänzen. Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweiden sollen sichere Übernachtungsplätze und Schlechtwetterweide bzw. Behirtung am Tag den Varianten Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde ebenbürtig sein. Begründung: Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem «Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag» eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirtenpersonal die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden.</p>
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Vgl. die Bemerkung zu Art. 9b Abs. 4 des Entwurfs. Das Erfordernis, wonach der Laufhof befestigt sein muss, ist zu streichen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst als Grundlage für die sachgerechte Beurteilung von Bissvorfällen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es wird begrüsst, dass die Kantone weitere geeignete Rassen bestimmen können. Die klar definierten Anforderungen an geprüfte Herdenschutzhunde werden ebenso begrüsst (insb. Sozialisierung, Herdentreue, kein übermässiges Aggressionsverhalten). Allerdings sind zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs unter den Kantonen die kantonalen Prüfprogramme vorgängig durch das BAFU inhaltlich zu überprüfen. Bei unterschiedlich strengen Prüfprogrammen droht ein «Prüfungstourismus» in den Kanton mit den geringsten Anforderungen.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt; Abs. 1 ist jedoch weiter zu fassen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Verhütung weiterer Schäden ist in erster Linie entscheidend, dass die Massnahmen nach Bst. a–f periodisch unterhalten werden. Die Aufzählung ist dahingehend zu ergänzen, dass auch der Unterhalt dieser Massnahmen mitfinanziert wird. Der Unterhalt stellt die langfristige Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sicher. Nach Bst. g beteiligt sich der Bund an weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Bst. a–f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. In den Erläuterungen ist zu präzisieren, dass es sich dabei um aufwändige Massnahmen handeln kann, wie etwa das Verlegen von Verkehrsinfrastruktur.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Kanton St.Gallen wird nur im Kompartiment II «Nordostschweiz» explizit aufgeführt, obwohl nach der Kartendarstellung der südöstliche Kantonsteil (in etwa das Streifgebiet des ehem. Calfeisentalrudels) dem Kompartiment V «Südostschweiz» zugeordnet ist. Die Auflistung unter dem Kompartiment V ist mit «SG» zu ergänzen.
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)
vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Ausnahmenkatalog ist dahingehend zu ergänzen, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind.
Abs. 1 Bst. i	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Ausnahmenkatalog ist dahingehend zu ergänzen, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Tierseuchen ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe